

STELLUNGNAHME zur Anfrage CDU-OR-Fraktion vom: 04.11.11 eingegangen: 04.11.11	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin:	14.12.11
	TOP:	8
	Verantwortlich:	öffentlich Marktamt
Marktangebot auf dem Durlacher Markt		

1. Welche Gründe gibt es für das Fernbleiben einzelner Marktbeschicker, an zwei Werktagen?

Im konkret genannten Fall war eine viertägige Beschickung des Marktes für den Händler dauerhaft nicht rentabel. Bei den Zulassungen zum Wochenmarkt handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bescheide und keine privat-rechtlichen Verträge. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass der Beschicker den vorgesehenen Weg über die Zulassungsänderung gegangen ist. Ein Satzungsverstoß wegen Fernbleiben an den zugewiesenen Tagen liegt somit nicht vor. Der Beschicker handelt somit rechtskonform. Die Betrachtung des wirtschaftlichen Risikos bzw. des wirtschaftlichen Erfolgs obliegt jedem Beschicker selbst.

Bei satzungswidrigem Fernbleiben handelt das Marktamt in dem ihm zur Verfügung stehenden Rahmen. Grundsätzlich ist das Marktamt bestrebt, den Beschickern Kompromissvorschläge anzubieten. Schließlich ist es im Interesse beider Parteien, den Bürgerinnen und Bürgern ein attraktives und vielfältiges Marktangebot zu bieten. Diese Kompromisse berücksichtigen auch das wirtschaftliche Interesse des Beschickers.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, weitere Beschicker, insbesondere für Wochenbeginn zu gewinnen, um den Durlacher Wochenmarkt zu beleben und die Attraktivität zu steigern?

Es ist festzustellen, dass der Wochenbeginn für die Beschicker sämtlicher Karlsruher Wochenmärkte eine schwierige Zeit darstellt. Manche Großstädte halten an Montagen aus diesem Grund traditionell keinen Markt ab.

Für Durlach hat aber die unmittelbare Nähe des Scheck-In Centers umsatzbetreffende Auswirkung auf den Wochenmarkt. Das Marktamt ist trotz allem bestrebt, ständig neue Beschicker zu gewinnen. Gegenwärtig befinden wir uns in Gesprächen mit einem Spezialhändler für italienische Feinkost.

Die Frage der Komplett Ausschreibung stellt sich bei öffentlich-rechtlichen Zulassungen gemäß Satzung nicht.